

Vereinigung ehemaliger Oberrealschüler, Realgymnasiasten und Martin-Luther-Schüler



MARTIN-LUTHER-SCHULE MARBURG

Satzung der Vereinigung in der Fassung vom 24. April 2013

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung trägt den Namen: „Vereinigung ehemaliger Oberrealschüler, Realgymnasiasten und Martin-Luther-Schüler“.
Sitz der Vereinigung ist die Universitätsstadt Marburg an der Lahn. Die Kurzform lautet Ehemalige der Martin-Luther-Schule.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Ziele der Vereinigung sind:
jahrgangsübergreifende persönliche Beziehungen der Mitglieder untereinander herzustellen und zu pflegen sowie die Verbindung zu der ehemaligen Schule aufrecht zu erhalten. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann werden:

- jeder ehemalige Schüler der Oberrealschule, des Realgymnasiums und der Martin-Luther-Schule,
- jeder jetzige und ehemalige Lehrer der Oberrealschule, des Realgymnasiums und der Martin-Luther-Schule.

Jetzige Schüler der Martin-Luther-Schule können eine Probemitgliedschaft mit eingeschränkten Rechten und Pflichten beantragen: Es gibt für sie kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, dafür müssen sie aber auch noch keinen Beitrag bezahlen. Zur Probemitgliedschaft berechtigt sind die letzten beiden Jahrgangsstufen der Schule.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand der Vereinigung zu richten. Dieser entscheidet binnen drei Monaten über den Antrag und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit.

Personen, die sich um die Ziele der Vereinigung oder um die Schule, auf die sich die Vereinigung bezieht, besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglied der Vereinigung werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand der Vereinigung. Sie wird zum Ende des Vereinsjahres wirksam und muss drei Monate vor Ende des selbigen beim Vorstand eingegangen sein.
- Ausschluss. Dieser kann nur von einer Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- Tod des Mitglieds. Angehörige können die Mitgliedschaft fortführen.

§ 4 Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Vereinigung werden auf der Mitgliederversammlung gefasst. Diese ist durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher in schriftlicher Form, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, auszusprechen. Jedes Mitglied hat das Recht, weitere Tagesordnungspunkte bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand der Vereinigung einzureichen; diese sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Werden zu Beginn der Versammlung weitere Tagesordnungspunkte angeführt, die nicht fristgerecht beim Vorstand angemeldet wurden, so werden diese nur beraten, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden dem zustimmt. Satzungsänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung der Vereinigung können auf diesem Wege nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

In den ersten vier Monaten des Vereinsjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Dieser Versammlung sind insbesondere:

- der Jahresbericht des Vorstandes über Aktivitäten und Leben der Vereinigung,
- der Kassenbericht und
- der Bericht der Kassenprüfer

vorzulegen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet nach dem Jahresbericht über die Entlastung des Gesamtvorstandes für die geleistete Arbeit, nach dem Kassenbericht und dem Bericht der Kassenprüfer über die besondere Entlastung des Kassenwartes für die Kassenführung.

Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der Vereinigung oder zweier Mitglieder des Vorstands ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, ihm ist die vorgesehene Tagesordnung beizugeben. Die Mitgliederversammlung findet spätestens 12 Wochen nach Eingang des Antrages statt.

Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist durch die satzungsgemäße Einladung zur selbigen gegeben. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Versammlung, insbesondere über ihre Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederzeitung nach der Jahreshauptversammlung zu veröffentlichen.

Für Wahlen zum Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu berufen. Dieser wird zu Beginn der Wahlhandlung ohne Aussprache auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Für die übrigen Wahlen und Abstimmungen ist der Vorsitzende der Wahlleiter.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor kann, per Akklamation gewählt werden; auf Antrag eines Mitgliedes hin, ist in jedem Fall geheim zu wählen oder abzustimmen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und vertritt sie gegenüber Dritten. Zu diesem Zweck führt er regelmäßig Sitzungen durch. Über diese Sitzungen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dieser ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu vier Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet spätestens mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds führen die Übrigen die Geschäfte fort. Eine Nachwahl findet bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Tritt der Vorstand geschlossen zurück, ist er verpflichtet, die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch fortzuführen.

§ 6 Kassenprüfung und Vereinsjahr

Die Kassenprüfung findet nach Abschluss des Vereinsjahres jedoch vor der Jahreshauptversammlung statt. Hierzu sind den Kassenprüfern alle notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern der Vereinigung vorgenommen; diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands seien.

Für ihre Wahl und ihre Amtswaltung gelten die selben Grundsätze wie für den Vorstand. Mindestens ein Kassenprüfer ist bei jeder Wahl neu zu wählen. Ist keine Beanstandung festzustellen, haben die Kassenprüfer auf der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Kassenvorgängers im Bezug auf die Kassenführung zu beantragen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Vermögen der Vereinigung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis spätestens zur Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit. Der Vorstand kann im Einzelfall die Verpflichtung aussetzen oder den Beitrag ermäßigen.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Kommt ein Mitglied der Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand den Antrag auf Ausschluss des Mitglieds aus der Vereinigung stellen. Die Frist nach § 4 Absatz 3 muss in diesem Falle nicht beachtet werden.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann im Rahmen des Vermögens der Vereinigung bis zur Höhe der Einnahmen des Vorjahres wie folgt verfügen:

1. bis zu € 100 der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassenvorgänger allein
2. bis zu € 500 zwei der Vorgenannten zusammen
3. über € 500 durch Vorstandsbeschluss.

Sollte der Beschluss unter 3. außerhalb einer Vorstandssitzung gefasst werden, ist er gesondert zu protokollieren.

Die Kosten der Geschäftsführung werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Das Vermögen der Vereinigung darf nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Verwaltung obliegt dem Kassenvorgänger.

Zuwendungen der Vereinigung gegenüber Dritten sind nur statthaft, wenn sie direkt der Schule, auf die sich die Vereinigung bezieht, oder deren Schülern zugute kommen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn eine gemäß dieser Satzung einberufene und tagende Mitgliederversammlung der beantragten Änderung zustimmt. Der Wortlaut der Änderung muss schriftlich vorliegen und den zu ändernden Paragraphen bzw. Streichungen oder Ergänzungen exakt benennen. Der Antrag kann nur durch den Antragsteller vor Ablauf der in § 4 Abs. II Satz 2 genannten Frist verändert werden.

Der Satzungsänderung ist zugestimmt, wenn mindestens 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem eingebrachten Antrag zustimmen.

§ 9 Datenschutz

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ermächtigt das zukünftige Mitglied die Vereinigung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Daten, welche die Vereinigung von ihren Mitgliedern erhebt und verarbeitet, dürfen nur im Rahmen dieser Satzung für die Ziele der Vereinigung verwandt werden. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen.

§ 10 Gleichstellung von Mann und Frau

Soweit in dieser Satzung nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwandt werden, gelten sie für beide Geschlechter.

§ 11 In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Verabschiedung durch die sie beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn durch eine im Sinne dieser Satzung einberufene und tagende Mitgliederversammlung eine neue Satzung beschlossen wird.

Alle bisherigen Satzungen der Vereinigung treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur erfolgen, wenn auf einer im Sinne dieser Satzung einberufenen und tagenden Mitgliederversammlung 2/3 aller anwesenden Mitgliedern der Auflösung zustimmen.

Über die Verwendung des verbliebenen Vermögens der Vereinigung beschließt die letzte Mitgliederversammlung, dabei ist sie an den satzungsmäßigen Rahmen – insbesondere die Ziele – der Vereinigung gebunden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24. März 2006 gemäß der bisher gültigen Satzung beschlossen. Sie tritt daher, wie in § 11 vorgesehen, in Kraft.

Für die Richtigkeit

Hermann Holzfuß
Vorsitzender

Lea Eggerstedt
Schriftführerin